



**Erklärung der Planunterlage**

- Wohngebäude mit Hs. Nr.
- sonstige Gebäude
- Flurstücks- bzw. Grundstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt
- Flurstücksnummer
- Stellung der baulichen Anlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen - besonderer Zweckbestimmung
- hier öffentliche Parkfläche mit Anzahl der Parkstände
- Trafostation

**Erklärung der Planzeichen**

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Reines Wohngebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - Geschöflichenzahl
  - offene Bauweise
  - Baulinie mit Bestimmungslinie
  - Baugrenze mit Bestimmungslinie
  - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - siehe textliche Festsetzung Nr. 1
  - siehe textliche Festsetzung Nr. 2
  - Sichtdreieck
  - siehe textliche Festsetzung Nr. 3
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Textliche Festsetzungen:**
- 1) Die Führung der Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Entsorgungsleitungen für Abwasser und Oberflächenwasser ist nach den technischen Grundsätzen der Verkehrs- und Entsorgungsträger durch ein Leitungsrecht desselben sicherzustellen.
  - 2) Die Führung der Entsorgungsleitung für Oberflächenwasser ist nach den technischen Grundsätzen des Entsorgungsträgers durch ein Leitungsrecht desselben sicherzustellen.
  - 3) Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen, Befriedigungen und baulichen Anlagen, die höher als 0,6 m sind.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.11.1984 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Stederdorf Nr. 17 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurmaßstab  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am Az

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.07.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

L.S. gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Peine, den 12.07.1985  
Katasteramt Peine

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung  
Peine, den 10.12.1984

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegentlich zur Stellungnahme bis gegeben

gez. Warstat  
Stadtbaurat

Peine, den  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.06.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen  
Peine, den 17.07.1985

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbehörde (Az 60/691-0116-6112- vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfugung vom (Az 60/691-0116-6112- aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

L.S. gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Peine, den 24. Okt. 1985  
Landkreis Peine  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage  
gez. Vogel  
Diplom-Ingenieur

Peine, den  
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.12.1985 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.12.1985 rechtsverbindlich geworden.  
Peine, den 15.01.1986

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Peine, den

L.S. gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Stadtdirektor

**Praambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan Nr. 17-1 (vereinf.) bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
Peine, den 17.07.1985

gez. Heinze L.S. gez. Dr. Boß  
Bürgermeister Stadtdirektor

**STADT PEINE**  
Bebauungsplan Stederdorf Nr. 17  
(Trentelmoorsfeld)  
1. (vereinfachte) Änderung

Gemeinde Peine  
Kreis Peine  
Regierungsbezirk Braunschweig  
Gemarkung Stederdorf  
Flur 10  
Maßstab 1:1000